

**Haushaltssatzung der Stadt Haan  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit Beschluss vom 17.12.2024 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                             |             |                 |
|---------------------------------------------|-------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf            |             | 121.694.663 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen           |             | 136.090.424 EUR |
| abzüglich eines globalen Minderaufwands von | 2.685.057   | 2.721.808 EUR   |
| somit auf                                   | 133.405.367 | 133.368.616 EUR |

im Finanzplan mit

|                                                                              |                 |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 114.477.260 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 127.207.916 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 4.634.804 EUR   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 11.554.266 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 23.887.558 EUR  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 6.182.950 EUR   |

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

14.400.000 EUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.075.000 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Zum Ausgleich des geplanten Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

|                                                     |           |               |
|-----------------------------------------------------|-----------|---------------|
| die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf      |           | 974.519 EUR   |
| die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf       |           | 3.498.873 EUR |
| und ein Verlustvortrag in das Jahr 2028 in Höhe von | 7.237.312 | 7.200.561 EUR |

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer 427 v.H.

#### § 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder als „künftig umzuwandeln“ (ku) ausgewiesen. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zu Fortfall.
2. ku-Vermerke: Ist die Stelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.  
Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle der künftige Stellenwert, ist dieser zu überprüfen und der festgestellte Wert im nächsten Stellenplan auszuweisen.

#### § 8

Bei erstmaliger Besetzung oder Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.